

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst“ und hat seinen Sitz in 47877 Willich, Jakob-Krebs-Straße 121. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert Projekte, die von Presbyterinnen und Presbytern oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Anstehende Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Presbyterium durchgeführt.
3. Er setzt sich ein für die Erhaltung, Ausstattung und Erneuerung der Gebäude und Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst und fördert die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst durch personal- und sachbezogene Zuschüsse.
4. Der Verein ist an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst gebunden.
5. Um den Förderzweck zu erreichen, erwirbt der Verein Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ausschließlich natürliche Personen können ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung werden.
3. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet.
5. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags kann nicht angefochten werden.
7. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift ab Eintrittsdatum erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Zusätzlich kann jederzeit eine (zweckgebundene) Spende geleistet werden. Hierzu kann das Mitglied einen vorrangigen Zweck festlegen. Überschussbeträge stehen dem Vereinszweck zur freien Verfügung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Kündigung beim Vorstand endet die Mitgliedschaft jeweils zum Jahresende. Sie endet ferner durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder durch Ausschluss. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses eine Stellungnahme zu fordern.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss sie ferner einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per Mail) mindestens 14 Tage vorher bei ordentlichen und 7 Tage vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse über § 2 (Zweck und Aufgabe des Vereins) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.
8. Die Kassenprüfung findet jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Sie erstatten ihr Bericht und beantragen die Entlastung der Kassenführung.
9. Die Entlastung des Vorstandes muss durch ein ordentliches Mitglied beantragt werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und führt die laufenden Geschäfte. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beantragt werden.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) mindestens zwei, gegebenenfalls bis zu fünf Beisitzer und
 - f) gegebenenfalls ein vom Presbyterium bestimmtes Mitglied mit beratender Stimme.
3. Es kann immer nur ein Familienangehöriger ersten Grades Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sein.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

5. In den Vorstand können nur natürliche volljährige und voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Beisitzer können bereits im Alter von 17 Jahren gewählt werden.
6. Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel. Er beschließt und organisiert auch Maßnahmen und Aktionen, um Spenden zu akquirieren.
7. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Bei Vorliegen von Anträgen ist zeitnah, aber mindestens einmal im Quartal eine Sitzung einzuberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit, weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
10. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann die Bestätigung zu erfolgen.
11. Bei der Besetzung des Vorstands und bei Nachberufungen ist Voraussetzung, dass die Mehrheit des Vorstands nicht dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Anrath-Vorst angehört.
12. Der Vorstand kann neben dem Kassenwart anderen Vorstandsmitgliedern Zeichnungsvollmacht gegenüber Banken erteilen.
13. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
14. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr Rechenschaft über seine Aktivitäten.

§ 7 Die Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und um Entlastung der Kassenführung zu bitten.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage des Vermögens hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Vorstand des Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von 3/4 aller zu dieser Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Anrath-Vorst.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder gegen zukünftig geändertes Recht verstoßen, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt. Der Bestand der übrigen Satzung wird dadurch nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 02.02.2022 in Kraft gesetzt.